



## Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer ist abhängig von der Steuerklasse, in die der Erbe bzw. Beschenkte eingestuft wird.

Daneben ist für die Ermittlung der Steuer der von der Steuerklasse abhängige persönliche Freibetrag entscheidend.

Bei Schenkungen wird der Freibetrag alle zehn Jahre neu gewährt.

Im Erbfall tritt zu den persönlichen Freibeträgen für den überlebenden Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartner und für Kinder noch ein Versorgungsfreibetrag hinzu, der um den Kapitalwert von erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezügen gekürzt wird.

| <b>Personengruppe</b>  | <b>persönliche Freibeträge</b> |
|--|--------------------------------|
| Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner   | 500.000 Euro                   |
| Kinder, Stiefkinder und Enkel, deren Eltern verstorben sind  | 400.000 Euro                   |
| Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel  | 200.000 Euro                   |
| Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen  | 100.000 Euro                   |
| Eltern und Voreltern (sofern es sich nicht um Erwerbe von Todes wegen handelt), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte | 20.000 Euro                    |
| alle übrigen Erwerber  | 20.000 Euro                    |

| <b>Personengruppe</b>  | <b>Versorgungsfreibeträge</b> |
|--|-------------------------------|
| Ehegatte, eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner | 256.000 Euro                  |
| Kinder bis 5 Jahre   | 52.000 Euro                   |
| Kinder in einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahre            | 41.000 Euro                   |
| Kinder in einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahre           | 30.700 Euro                   |
| Kinder in einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahre           | 20.500 Euro                   |
| Kinder in einem Alter von mehr als 20 bis 27 Jahre           | 10.300 Euro                   |